

Prof. Dr. med. Lorenz Trümper
Geschäftsführender Vorsitzender

Prof. Dr. med. Hermann Einsele
Vorsitzender

Prof. Dr. med. Maïke de Wit
Mitglied im Vorstand

PD Dr. med. Ingo Tamm
Mitglied im Vorstand

DGHO e.V. • Alexanderplatz 1 • 10178 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit

Referat 315

z. Hd. Bettina Redert

Friedrichstraße 108

10117 Berlin

Alexanderplatz 1 • 10178 Berlin

Tel.: 030 27876089-0

Fax: 030 27876089-18

info@dgho.de

13. August 2020

Stellungnahme zum Entwurf

eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin

MTA-Reform-Gesetz

AZ: 315-4346-1/2

Stand 31. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Redert!

Diese Reform wird vom Arbeitskreis Laboratorium der Deutschen Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie grundsätzlich sehr begrüßt. Bei den Rückmeldungen werden insbesondere Änderungen wie die Abschaffung des Schulgelds sehr positiv hervorgehoben. Zu einigen Punkten gibt es jedoch Bedenken und Anpassungsvorschläge.

Teil 2, §5 – Ausweitung des MTA-Vorbehalts

Als kritisch sehen wir die erhebliche Ausweitung des sogenannten MTA-Vorbehalts gegenüber dem bisherig gültigen Gesetz. Auch wenn eine Anpassung an neue Technologien prinzipiell zu begrüßen ist, sehen wir diesen Punkt aus zwei Gründen als hochproblematisch an:

- Seit Langem ist ein wachsender MTA-Personalengpass und eine viel zu geringe Zahl an Nachwuchskräften festzustellen. Unter Berücksichtigung der Demografie werden in den nächsten 10 Jahren viele weitere MTA aus dem Dienst ausscheiden. Bereits jetzt kann v.a. in strukturschwachen Regionen der Bedarf an qualifizierten Laborkräften durch MTA nicht mehr erfüllt werden. Es gibt bereits Kliniken, die aus diesem Grund die Analytik auf ein POCT-only umstellen mussten. Die Folge einer Ausweitung des MTA-Vorbehalts wird eine sich weiter öffnende Schere zwischen Bedarf und dessen Deckung sein. Bei Beibehaltung der Passage muss diese gleichermaßen eine Verpflichtung beinhalten, dass der Gesetzgeber eine ausreichende Zahl an MTA ausbildet

Geschäftsführender Vorsitzender
Prof. Dr. med. Lorenz Trümper

Vorsitzender
Prof. Dr. med. Hermann Einsele

Mitglied im Vorstand
Prof. Dr. med. Maïke de Wit

Mitglied im Vorstand
PD Dr. med. Ingo Tamm

Amtsgericht Charlottenburg • Registernummer 95 VR 25553 Nz • Steuer-Nr. 1127/027/37906 • USt-IdNr. DE263662397

Postgiroamt Karlsruhe • BLZ 660 100 75 • Konto 138 232 754

IBAN DE33 6601 0075 0138 2327 54 • BIC PBNKDEFF

info@dgho.de • www.dgho.de

und zur Deckung des Bedarfs verpflichtet wird. Dieser sollte vorab über den Gesetzgeber oder die Fachgesellschaften objektiv ermittelt werden.

- Seit vielen Jahren wird der Bedarf an technischer Assistenz in Bereichen, die nicht dem MTA-Vorbehalt unterliegen, auch durch BTA und CTA gedeckt, die auf hohem Niveau qualifizierte Aufgaben durchführen und für die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung im Bereich der Labordiagnostik einen wichtigen Beitrag leisten. Aus diesem Grund sollte es einen Bestandschutz und eine Öffnungsklausel für BTA, CTA und in Teilen auch für MFA geben, so dass diese mit berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen die Analytik weiter durchführen dürfen und auch Tätigkeiten aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin als Qualifizierungsmaßnahme anerkannt werden.

Teil 2, §6, Satz 2 – Gleichstellung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern

Dieser Paragraph ist inkonsistent. Dieser Paragraph ist inkonsistent. Hier werden HochschulabsolventInnen, ZahnärztInnen und jetzt HeilpraktikerInnen in ihrer Vorbildung gleichgestellt. Das ist nicht korrekt, nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Nach unserem Verständnis dürfen HeilpraktikerInnen ohne weitere Ausbildung/Prüfung den MTs vorbehaltenen Tätigkeiten nicht ausüben.

Abschnitt 3, §18 – Qualifikation der Lehrenden

Im §18 (2) Punkt 2 wird die Qualifikation der Lehrer für die MTA-Schulen festgelegt. Hier muss beachtet werden, dass derzeit zahlreiche, sehr erfahrene MTA ohne Hochschulabschluss als Lehrkräfte in den Schulen tätig sind, so dass auch hier eine Öffnungsklausel aufgrund von Vorerfahrung im Bereich der Lehre diskutiert werden sollte.

Abschnitt 3, §22 – Einheitliches Curriculum

Es gibt aktuell in Deutschland keinen einheitlichen Lehrplan zur Ausbildung der MTA. Das halten wir für eine Voraussetzung zur Novellierung des Gesetzes. Die unter §22 aufgeführten Forderungen nach einem Schul-internen Curriculum muss nach unserer Einschätzung hinterfragt werden. Es sollte von den Fachgesellschaften klare Vorgaben für die Ausbildung von MTA geben und neue Technologien (z. B. in der Molekulargenetik) mit aufgenommen werden. Die DVTA könnte hier die Federführung übernehmen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wurde von Prof. Dr. med. Monika Brüggemann (Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Klinik für Innere Medizin II, Hämatologie und Onkologie, Kiel) und PD Dr. med. Edgar Jost (Universitätsklinikum Aachen, Klinik für Hämatologie, Onkologie, Hämostaseologie und Stammzelltransplantation, Aachen) für den AK Labor der DGHO erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Lorenz Trümper
Geschäftsführender Vorsitzender



Prof. Dr. med. Hermann Einsele
Vorsitzender



Prof. Dr. med. Maike de Wit
Mitglied im Vorstand



PD Dr. med. Ingo Tamm
Mitglied im Vorstand